



HESSEN

Leitfaden Öffentlichkeitsarbeit

**Für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in
Hessen für die Förderperiode 2021-2027**

Stand 29.10.2026



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Ihre Ansprechpartnerin	3
3. Rechtsgrundlagen.....	3
4. Gendergerechte Sprache.....	3
5. Barrierearme Informationsbereitstellung	4
6. Verpflichtung zum Hinweis auf die ESF+-Förderung	4
7. Sanktionierung	7
8. Vorgaben zur Logonutzung und zum Förderhinweis.....	9
9. Design Manual EU-Emblem	10
10. Beispiele für Social Media	18

1. Einleitung

„Tue Gutes und rede darüber!“ sollte das Leitmotiv für die Öffentlichkeitsarbeit des ESF+ Hessen lauten. Zwar sind gemäß Verordnung alle ESF-Projektträger dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit wie auch die Teilnehmenden in ihrem Projekt über die EU-Förderung zu informieren, dennoch sollte Kommunikation dabei nicht nur als Pflicht, sondern als ein essentieller Bestandteil erfolgreicher Förderung und politischer Bildung betrachtet werden. Wir sind alle Partner, die dasselbe Interesse verfolgen, nämlich den Bürgerinnen und Bürgern die positiven Errungenschaften der EU-Förderung sichtbar zu machen, indem wir über die Erfolge der Förderung berichten.

Dieser Leitfaden will ESF-Projektträgern und deren Mitarbeitenden helfen, diese Aufgabe rechtskonform zu bewältigen. Hilfreiche Tipps für eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit sind im separaten Dokument „Tipps für die ESF+- Öffentlichkeitsarbeit“ zu finden.

2. Ihre Ansprechpartnerin

Das Land hat gegenüber der EU-Kommission eine sogenannte Kommunikationsbeauftragte benannt. Frau Sibylla Küster steht auch den ESF-Projektträgern für Rückfragen zur Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Sibylla Küster
Öffentlichkeitsarbeit und Beratung
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Kaiserleistr. 29-35
63067 Offenbach
Tel.: 069 - 91 32-3702
E-Mail: sibylla.kuester@wibank.de

3. Rechtsgrundlagen

Die Pflicht der Projektträger, die Öffentlichkeit und die Teilnehmenden über die Förderung durch den ESF+ zu informieren und somit die Förderung der EU nach außen sichtbar zu machen, ergibt sich für die Förderperiode 2021-2027 aus Artikel 47 und 50 sowie Anhang IX der VO (EU) Nr. 1060/2021 und Artikel 36 der VO (EU) Nr. 1057/2021.

4. Gendergerechte Sprache

Beim Verfassen von Texten bitten wir um eine gendergerechte Sprache, um ein Gefühl von Diskriminierung zu vermeiden. Dabei orientieren wir uns an der Schreibweise des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und bitten um die Verwendung des sog. **Gender-Sterns**, wie z.B. **Teilnehmer*innen**,

Mitarbeiter*innen oder **jede*r**. Alternativ können **geschlechtsindifferente Bezeichnungen** wie Teilnehmende oder Kollegium genutzt werden.

5. Barrierearme Informationsbereitstellung

Wir möchten Sie für das Thema barrierefreier Zugang zu Webseiten sensibilisieren. Um sicherzustellen, dass Informationen und Dokumente auf Ihrer Webseite auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, ist es wichtig, dass diese mindestens barrierearm zur Verfügung gestellt werden. Das betrifft z.B. einerseits die Gestaltung der Webseite selber (Schriftgröße, Schriftfarbe, Hintergrundfarbe, Übersichtlichkeit, Kontrast zwischen den eingesetzten Elementen etc.) und zum anderen Aspekte wie Dokumente in einfacher Sprache und audiovisuelles Material mit Untertiteln oder sogar mit Gebärdensprache. Ihre Webseite und die Inhalte sollten idealerweise so aufbereitet sein, dass die Vorlesefunktionen von Browsern genutzt werden können.

Wenn Sie zu dem Thema Unterstützung brauchen, bieten sich hierauf spezialisierte Kommunikationsagenturen an.

6. Verpflichtung zum Hinweis auf die ESF+-Förderung

Alle Begünstigten der ESF-Förderung (Zuwendungsempfänger, ESF-Projektträger) sind laut Art. 50 der VO (EU) Nr. 1060/2021 verpflichtet, bestimmte Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten. Diese sind:

- Sofern eine **Webseite** besteht: Das Vorhaben wird dort kurz (verhältnismäßig zur Höhe der Förderung) beschrieben (einschl. Ziele und Ergebnisse) und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Hessen wird hervorgehoben. Der Förderhinweis und die entsprechenden Logos sind zu verwenden (siehe Kapitel 8 und 9).

Die Kenntlichmachung der Förderung muss so lange bestehen, wie auf der Webseite Informationen zum ESF+ - geförderten Vorhaben zu finden sind. Dies gilt ggf. auch nach Ende der Projektlaufzeit (z.B.: „Dieses Projekt wurde in den Jahren 2022-2024 von der Europäischen Union und aus Mitteln des Landes Hessen gefördert.“).

- Sofern ein eigener **Social-Media-Auftritt des Vorhabens** (Kanal, Profil) besteht: In der Profilinformation ist der Förderhinweis zu verwenden.

Die Logos sind nach Möglichkeit im Banner oder anderweitig im Profil zu verwenden (siehe Kapitel 8 und 9).¹

Nach Möglichkeit ist das Bildmaterial, einschließlich Videos, mit den Logos und/oder dem Förderhinweis zu versehen.

Die Kenntlichmachung der Förderung muss so lange bestehen, wie der Kanal zum ESF+ - geförderten Vorhaben besteht. Dies gilt ggf. auch nach Ende der Projektlaufzeit (z.B.: „Dieses Projekt wurde in den Jahren 2022-2024 von der Europäischen Union und aus Mitteln des Landes Hessen gefördert.“).

- Sofern zu einem ESF+ - geförderten **Vorhaben** (Projekt) Aktivitäten auf einem Social Media Account **des Zuwendungsempfängers** erfolgen: In jedem Post (Bild-, Grafik-, Video-, Text- und Interaktionsformate) besteht die Verpflichtung, die Unterstützung durch die EU kenntlich zu machen, indem die Logos und/oder der Förderhinweis verwendet wird (siehe Kapitel 8 und 9). Die Kenntlichmachung muss bei Weiterleitung (repost) erhalten bleiben.²

Nach Möglichkeit sollen die Hashtags #FürDieMenschenInHessen #EU #Förderung #EUFunds #ESFPlus verwendet werden. Bei LinkedIn-Posts soll der Kanal des ESF+ Hessen verlinkt werden.

- Auf allen **Unterlagen** (z.B. Teilnahmebestätigungen, Bescheinigungen etc.) und Kommunikationsmaterialien (z.B. Flyer, Einladungen, Pressemitteilungen etc.) zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, wird die Förderung durch die Europäische Union und das Land Hessen sichtbar hervorgehoben (siehe Kapitel 8 und 9).
- Ein **Poster** (mind. DIN A3) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige, das /die an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle angebracht wird, informiert über das Vorhaben und die Förderung durch die Europäische Union und das Land Hessen. Um Einheitlichkeit zu gewährleisten, stellen wir allen Begünstigten hierfür ein vorgefertigtes Poster als Download zur Verfügung, in dem Sie einzelne beschreibbare Felder ausfüllen können. Im Anschluss kann das farbige A3-Poster dann eigenständig ausgedruckt werden. Das Poster ist zu finden auf www.esf-hessen.de unter Förderhandbuch 2021-2027 – Arbeitshilfen – Öffentlichkeitsarbeit.
- Auch wenn Projektträger mit den Medien (Presse, Radio, Fernsehen, weitere Social Media Kanäle) kommunizieren, wenn Sie z.B. eine Pressemitteilung zum

¹ Gestaltungsbeispiele können Kapitel 10 entnommen werden.

² Gestaltungsbeispiele können Kapitel 10 entnommen werden.

ESF-Projekt herausgeben, müssen sie über die Förderung, unter Verwendung des Logos und/oder des Förderhinweises, informieren.

Bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben, deren Gesamtkosten 10.000.000 Euro übersteigen: Je nach Bedarf wird eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme organisiert und die Kommission und die zuständige Verwaltungsbehörde zeitnah eingebunden. Vorhaben von strategischer Bedeutung werden von der Verwaltungsbehörde ausgewählt und gesondert zu den Informationspflichten informiert (Art. 50 (1) e VO (EU) 2021/1060).

7. Sanktionierung

Kommt der Begünstigte diesen Verpflichtungen nicht nach und wurden keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen, so wendet die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen an und streicht bis zu 3 % der Unterstützung aus den Fonds (hier: ESF+ - Mittel) für das betroffene Vorhaben (Art. 50(3). der VO (EU) Nr. 1060/2021).

Die Vorgehensweise für den ESF+ Hessen ist wie folgt:

- Wird ein Publizitätsmangel festgestellt, wird dem Begünstigten eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, um entsprechende Abhilfemaßnahmen umzusetzen³ und die Umsetzung anschließend gegenüber der Zwischengeschalteten Stelle nachzuweisen. Die Frist beginnt mit Mitteilung des Verstoßes an den Begünstigten.
- Sollte es der Begünstigte versäumen innerhalb der 30-tägigen Frist geeignete Abhilfemaßnahmen einzuleiten, leitet die Zwischengeschaltete Stelle den Verstoß an die Verwaltungsbehörde weiter. Diese entscheidet unter Anwendung des untenstehenden Katalogs über die finanzielle Sanktionierung. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- Grundsätzlich wird jeder der unten in der Tabelle gelisteten Verstöße mit einer finanziellen Korrektur in Höhe von 1% **der ESF+ - Mittel** geahndet. Im Falle mehrerer Verstöße kumulieren sich die Korrekturen auf bis zu **3% der ESF+ - Mittel**.
- Der Korrektursatz bezieht sich auf die bereits durch den Begünstigten gemeldeten und durch die Zwischengeschaltete Stelle anerkannten Ausgaben.

Ausnahmeregelung:

Sollte ein Mangel bei der Umsetzung der Kommunikationsanforderungen erst nach Abschluss des Projekts festgestellt werden und sollte gleichzeitig eine Abhilfemaßnahme nicht mehr möglich sein, kann auf eine Sanktionierung verzichtet werden.

³ In Einzelfällen kann die Zwischengeschaltete Stelle auch die erst teilweise erfolgte Umsetzung der Abhilfemaßnahme oder lediglich deren Planung als ausreichend anerkennen, soweit der Begünstigte begründen kann, dass kein Versäumnis vonseiten des Begünstigten die rechtzeitige Umsetzung verzögert hat.

Nr.	Verstoß	Beschreibung
1	Fehlendes EU-Emblem, fehlender Förderhinweis oder fehlende Kurzbeschreibung des Vorhabens auf der offiziellen Website des Begünstigten	Der Begünstigte versäumte entweder die Nutzung des EU-Emblems gemäß Art. 47 EU (VO) 2021/1060, des Förderhinweises gemäß Anhang IX VO (EU) 2021/1060 oder der Kurzbeschreibung gemäß Art. 50 (1) a VO (EU) 2021/1060 auf der offiziellen Website des Begünstigten sofern eine solche vorhanden ist.
2	Fehlende Kenntlichmachung der Unterstützung von der EU bei Aktivitäten auf Social Media zu einem ESF+ - geförderten Vorhaben	Der Begünstigte versäumte entweder die Nutzung des EU-Emblems gemäß Art. 47 EU (VO) 2021/1060 oder des Förderhinweises gemäß Anhang IX VO (EU) 2021/1060 bei Aktivitäten auf Social Media zu einem ESF+ - geförderten Vorhaben.
3	Fehlende Kenntlichmachung der Unterstützung von der EU bei einem Social-Media- Auftritt eines ESF+ - geförderten Vorhabens	Der Begünstigte versäumte entweder die Nutzung des EU-Emblems gemäß Art. 47 EU (VO) 2021/1060 oder des Förderhinweises gemäß Anhang IX VO (EU) 2021/1060 bei einem Social-Media- Auftritt eines ESF+ - geförderten Vorhabens.
4	Fehlende Nutzung des EU-Emblems sowie des Förderhinweise auf Print-Unterlagen oder gedruckten Kommunikationsmedien, soweit vorhanden	Der Begünstigte versäumte entweder die Nutzung des EU-Emblems gemäß Art. 47 EU (VO) 2021/1060, des Förderhinweises gemäß Anhang IX VO (EU) 2021/1060 auf den Projektunterlagen, Kommunikationsmaterial und sonstigen Printmedien (Art. 50 I 1 b VO (EU) 2021/1060).
5	Fehlende Anbringung einer Tafel/ eines Schildes/ eines Posters oder alternativ einer elektronischen Anzeige	Der Begünstigte brachte keine Tafel/ kein Schild/ kein Poster gemäß Art. 50 (1) c VO (EU) 2021/1060 an bzw. nutzte keine elektronische Anzeige gemäß Art. 50 (1) d VO (EU) 2021/1060 als Alternative.
6	Weitere Medienauftritte oder -berichterstattung	Der Begünstigte versäumte entweder die Nutzung des EU-Emblems gemäß Art. 47 EU (VO) 2021/1060 oder des Förderhinweises gemäß Anhang IX VO (EU) 2021/1060 bei weiteren Medienauftritten oder -berichterstattung über ein ESF+ -gefördertes Vorhaben.
7	Vorhaben von strategischer Bedeutung	Der Begünstigte versäumte bei einem Vorhaben von strategischer Bedeutung oder einem Vorhaben mit Gesamtkosten von über 10.000.000 Euro die Organisation einer Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme gemäß Art. 50 (1) e VO (EU) 2021/1060.

8. Vorgaben zur Logonutzung und zum Förderhinweis

Der Hinweis auf die Förderung erfolgt durch die folgenden verpflichtenden Angaben:

- Mit dem Hinweis „*Dieses Projekt (oder: diese Veranstaltung/diese Publikation, etc.) wird von der Europäischen Union und aus Mitteln des Landes Hessen gefördert.*“
- Emblem des beteiligten Hessischen Ministeriums oder der Hessischen Landesregierung sowie das EU-Emblem zusammen mit dem Förderhinweis „*Kofinanziert von der Europäischen Union.*“ Beispiel:

Gefördert von der Europäischen Union und aus Mitteln des Landes Hessen



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Arbeit, Integration,
Jugend und Soziales

- Wird ein unternehmens-, trägerspezifisches oder anderweitiges Logo des Begünstigten verwendet, so sind sowohl das EU-Emblem als auch Hessen-Logo in mindestens gleicher Größe und Farbigkeit darzustellen. Es darf allerdings nicht der Anschein erweckt werden, dass der Begünstigte mit der EU verbunden ist, daher wird empfohlen, wenn möglich, dass Logo des Begünstigten etwas entfernt vom EU-Emblem entfernt zu positionieren (siehe auch Seite 12).
- Sind die verwendeten Flächen zu klein, zum Beispiel bei **Werbeartikeln oder Social- Media- Posts**, ist mindestens das EU-Emblem und/oder der Förderhinweis zu verwenden, hier kann dann auf das Hessenlogo verzichtet werden.
- Zudem ist zu beachten, dass weder das EU-Emblem noch das Hessen-Logo in Farbe und Form verändert werden dürfen. Weitere Vorgaben zur Nutzung des EU-Emblems finden Sie in Kapitel 8.

Alle Logos können auf der ESF-Webseite unter Förderhandbuch - Arbeitshilfen - Öffentlichkeitsarbeit heruntergeladen werden. Bei zusätzlichen Fragen können sich die Begünstigten an die Kommunikationsbeauftragte wenden.

9. Design Manual EU-Emblem

Die Europäische Kommission hat für die EU-Strukturfonds für die Förderperiode 2021-2027 Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit erlassen.

Für die Verwendung des EU-Emblems wurde spezifiziert, wie die Farben dargestellt werden müssen und das Emblem verwendet wird. Bitte beachten Sie bei der Gestaltung von Publikationen diese Vorgaben und geben Sie sie auch Dienstleistern weiter, so dass diese bei der Gestaltung beachtet werden können.

Auszug aus Artikel 47 und 50 sowie Anhang IX der VO (EU) Nr. 1060/2021:

1. Das Emblem ist deutlich sichtbar und leicht zu sehen auf jedweden für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Webseiten und deren mobilen Ansicht, anzubringen.
2. Der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss ausgeschrieben werden und neben dem Emblem stehen.
3. In Verbindung mit dem Emblem dürfen folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana oder Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.
4. Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet.
5. Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.
6. Die Schrift muss je nach Hintergrund in der Farbe Reflex Blue, Schwarz oder Weiß gehalten sein.
7. Das Emblem darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, so muss das Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.
8. Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder anderen Finanzinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild angebracht.

Farben

Das Emblem hat folgende Farben: PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche; PANTONE YELLOW für die Sterne.

Vierfarbendruck

Beim Vierfarbendruck müssen die beiden Originalfarben im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden.

PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“. PANTONE REFLEX BLUE erhält man durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

Internet

Auf der Web-Palette entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB:0/51/153 (hexadezimal: 003399) und PANTONE YELLOW der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

Einfarbige Reproduktion

Bei Verwendung von Schwarz ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben; die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Bei Verwendung von Blau (Reflex Blue) ist diese Farbe zu 100 % als Hintergrundfarbe zu verwenden, die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



Reproduktion auf farbigem Hintergrund

Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.



Die Grundsätze der Verwendung des Emblems der Union durch Dritte sind in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Europarat über die Verwendung des europäischen Emblems durch Dritte festgelegt^{1. 2.}

Mit der in Artikel 49 Absatz 6 genannten Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum werden der Union mindestens die folgenden Rechte gewährt:

- interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen;
- Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;
- Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel.

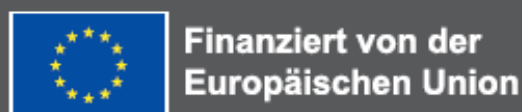
Verbindung von EU-Emblem und Finanzierungserklärung Horizontale Option



Positivversion
(CMYK-Druck oder Digitaldruckverfahren)

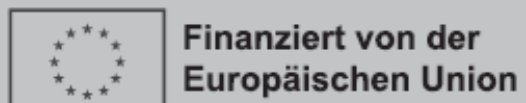
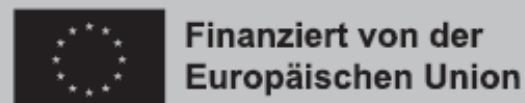


Negativversion



Einfarbige Reproduktion
(Spezifisches Druckverfahren für Kleidung und Werbeartikel oder mit Pantone)

Wenn nur die Farbe Schwarz oder die Farbe Weiß zur Verfügung steht.



Wenn nur eine Pantone-Farbe zur Verfügung steht (Reflex Blue wird hier als Beispiel verwendet).



Verbindung von EU-Emblem und Finanzierungserklärung Vertikale Option



Positivversion
(CMYK-Druck oder Digitaldruckverfahren)



**Finanziert von der
Europäischen Union**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Negativversion



**Finanziert von der
Europäischen Union**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Einfarbige Reproduktion
(Spezifisches Druckverfahren für Kleidung und Werbeartikel oder mit Pantone)

Wenn nur die Farbe Schwarz oder die Farbe Weiß zur Verfügung steht.



**Finanziert von der
Europäischen Union**



**Finanziert von der
Europäischen Union**



**Finanziert von der
Europäischen Union**



**Finanziert von der
Europäischen Union**

Wenn nur eine Pantone-Farbe zur Verfügung steht (Reflex Blue wird hier als Beispiel verwendet).



**Finanziert von der
Europäischen Union**

Farben



EU-Blau
C: 100 | M: 80 | Y: 0 | K: 0
R: 0 | G: 51 | B: 153
#003399



Yellow 100 %
C: 0 | M: 0 | Y: 100 | K: 0
R: 255 | G: 204 | B: 0
#FFCC00

Schriftart

Die hier für die Finanzierungserklärung verwendete Schriftart ist Arial (fettgedruckt). Sie hat einen einfachen und neutralen Stil und ist für alle EU-Sprachen verfügbar. Da Arial zu den in Microsoft- und Adobe-Software vorinstallierten Schriftarten gehört, kann jede/r leicht auf sie zugreifen. Weitere empfohlene Schriftarten sind Auto, Calibri, Garamond, Tahoma, Trebuchet, Ubuntu und Verdana.

ARIAL

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ

À Á Â Ã Ä Å Æ Ç È É Ê Ë Ì Í Î Ï Ñ Ò Ó Ô Õ Ö Ø Ù Ú Û Ü Ý Þ ß à á â ã

abcdefghijklmnopqrstuvwxyz

ä å æ ç è é ê ë ì í î ï ð ñ ò ó ô õ ö ø ù ú û ü ý þ ß à á â ã ä å æ ç è é ê ë ì í î ï ð ñ ò ó ô õ ö ø ù ú û ü ý þ ß

0123456789

1234567890/1234567890

! " # \$ % & ' () * + , - . / : ; < = > ? @ [\] ^ _ ` { | } ~ ¡ ¢ £ ¤ ¥ ¦ § ¨ © ª « ¬ ® ¯ ° ± ² ³ ´ µ ¶ · ¸ ¹ º » ¼ ½ ¾ ¿

Schutzzone

Die Schutzzone darf keine zusätzlichen Textinhalte, Logos, Bilder oder anderen visuellen Elemente enthalten, die die Lesbarkeit beeinträchtigen könnten.



Mindestgröße

Die Höhe des EU-Emblems muss mindestens 1 cm betragen.

Für bestimmte Gegenstände, wie beispielsweise Stifte, kann das Emblem in kleinerer Größe reproduziert werden.



Für die Verwendung der EU-Finanzierungserklärung in kleiner Größe empfehlen wir dringend die

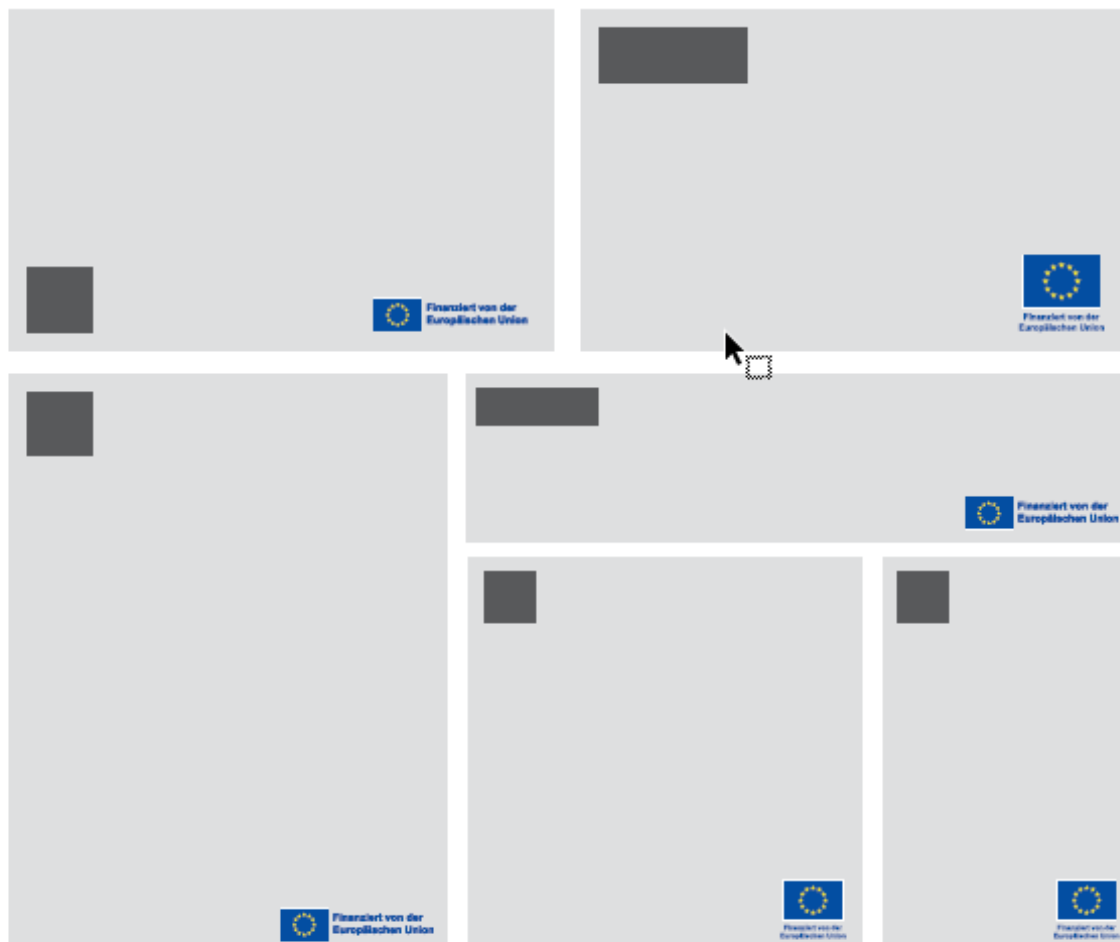
Platzierung des EU-Emblems mit Finanzierungserklärung auf Kommunikationsmaterial

Das EU-Emblem muss zusammen mit der Finanzierungserklärung auf allen Kommunikationsmaterialien, wie beispielsweise Druckerzeugnissen oder digitalen Produkten, Websites und ihren mobilen Versionen, gut sichtbar platziert werden.

Allerdings darf durch die Platzierung des EU-Emblems nicht der Anschein erweckt werden, dass der/die Begünstigte bzw. Dritte in irgendeiner Weise mit den Einrichtungen der EU verbunden ist. Es wird daher empfohlen, dass die Organisation ihr Logo möglichst weit vom EU-Emblem entfernt positioniert.

Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden.

Es handelt sich im Folgenden um Beispiele. Die Platzierung des EU-Emblems hängt vom Design der Veröffentlichung ab.

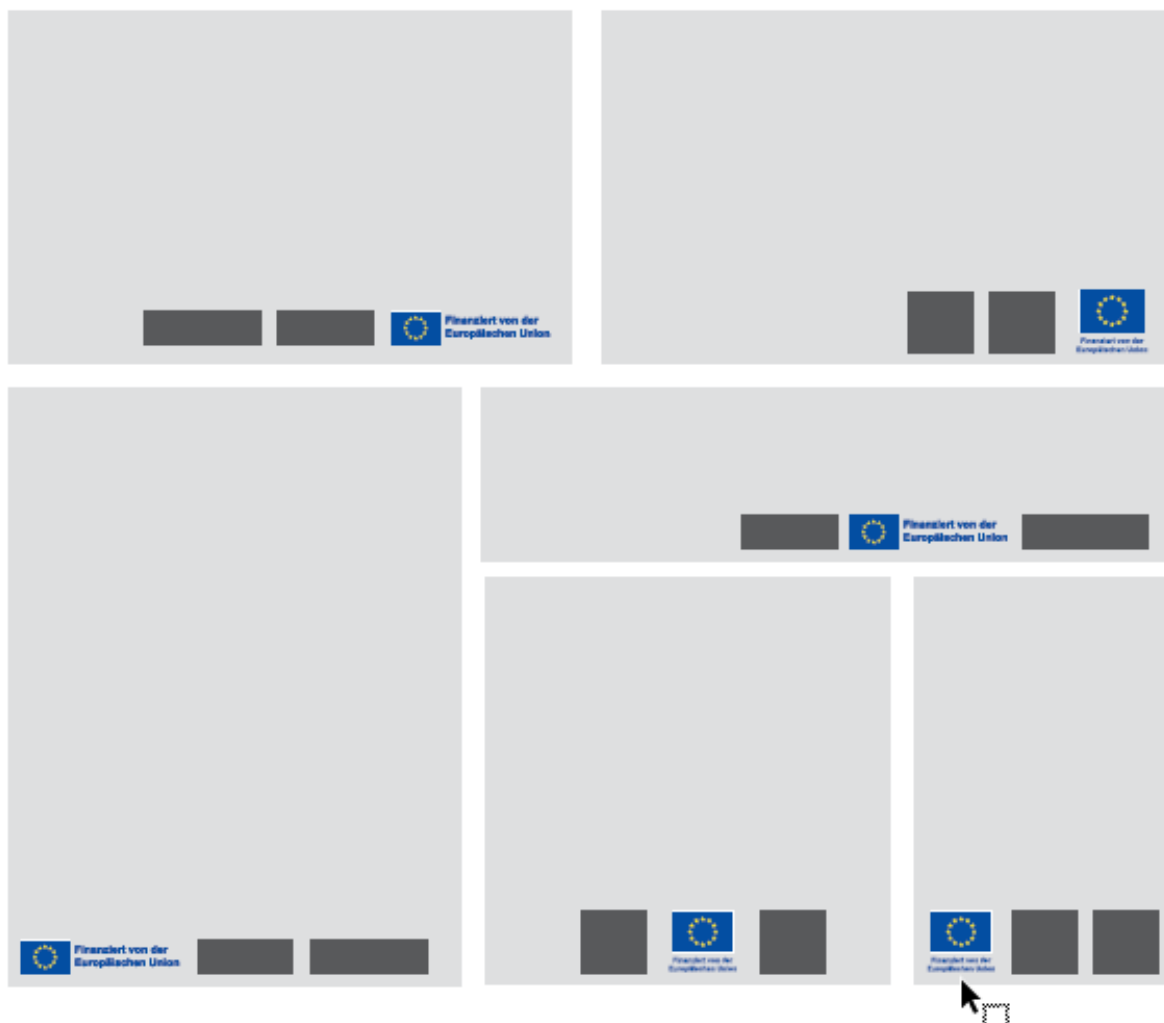


Platzierung des EU-Emblems mit Finanzierungserklärung bei Co-Branding

Wird das Emblem in Verbindung mit anderen Logos (z. B. von Begünstigten oder Sponsoren) angebracht, muss es mindestens so auffällig und gut sichtbar angebracht werden wie die anderen Logos.

Die Begünstigten dürfen das Emblem ohne vorherige Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde verwenden. Dies gibt ihnen allerdings nicht das Recht auf exklusive Verwendung. Darüber hinaus dürfen sie das Emblem oder vergleichbare Marken oder Logos weder durch Registrierung noch durch sonstige Mittel für sich beanspruchen.

Es handelt sich im Folgenden um Beispiele. Die Platzierung des EU-Emblems hängt vom Design der Veröffentlichung ab.



II. Verwaltungsvereinbarung mit dem Europarat über die Verwendung des europäischen Emblems durch Dritte

(Amtsblatt der Europäischen Union C 271 vom 8. September 2012)

Allgemeiner Grundsatz

Jede natürliche oder juristische Person („Nutzer“) kann das europäische Emblem oder Elemente hiervon vorbehaltlich der folgenden Bedingungen verwenden.

Verwendungsbedingungen

Die Verwendung des europäischen Emblems und/oder eines seiner Elemente ist erlaubt, und zwar unabhängig davon, ob die Verwendung gemeinnütziger oder kommerzieller Art ist, es sei denn,

- die Verwendung führt zum fälschlichen Eindruck oder zu der irrigen Annahme, dass eine Verbindung zwischen dem Nutzer und den Organen, Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Institutionen der Europäischen Union oder des Europarates besteht;
- die Verwendung verleitet die Öffentlichkeit zu der irrtümlichen Annahme, dass der Nutzer Unterstützung, Billigung oder Zustimmung seitens der Organe, Einrichtungen, Ämter, Agenturen und Institutionen der Europäischen Union oder des Europarates erfährt;
- die Verwendung erfolgt im Zusammenhang mit Zielen oder Maßnahmen, die nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Europäischen Union oder des Europarates vereinbar bzw. aus sonstigen Gründen rechtswidrig sind.

Markenzeichen und damit verbundene Fragen

Die Verwendung des europäischen Emblems entsprechend den im vorherigen Abschnitt genannten Bedingungen bedeutet nicht, dass der Eintragung des Emblems oder einer Nachahmung hiervon als Marke oder sonstiges geistiges Eigentumsrecht zugestimmt wird. Die Europäische Kommission und der Europarat werden Anträge auf Registrierung des europäischen Emblems oder von Teilen hiervon als (Teil von) geistigen Eigentumsrechten entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften weiterhin prüfen.

Rechtliche Verantwortung

Jeder Nutzer, der das europäische Emblem oder Teile hiervon verwenden möchte, kann dies auf eigene rechtliche Verantwortung tun. Die Nutzer haften entsprechend den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder von Drittländern für Missbrauch und für etwaige Beeinträchtigungen, die sich hieraus ergeben.

Recht auf Ahndung von Missbrauch

Die Kommission behält sich das Recht vor, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des Europarates:

- jede Verwendung, die nicht den vorstehend festgelegten Bedingungen entspricht, oder
- jede Verwendung, die der Kommission oder dem Europarat missbräuchlich erscheint, vor den Gerichten der Mitgliedstaaten oder einem Drittland zu verfolgen.

10. Gestaltungsbeispiele für Social Media

Gestaltungsbeispiele bei einem Social Media Auftritt des einzelnen **Vorhabens**:



ESF+ Hessen

Für die Menschen in Hessen

Behördenbeziehungen · Offenbach, Hessen · 2 Tsd. Follower:innen · 501-1 Tsd. Beschäftigte

Quelle: LinkedIn Account des ESF+ Hessen

Instagram

Anmelden



ics_rm ...

1.837 Follower 522 Gefolgt

International Career Service Rhein-Main

👉 Achieve your career goals with the ICS RM

🌐 Bilingual content GB DE

eu Gefördert von der Europäischen Union und aus Mitteln des Landes Hessen

🔗 linktr.ee/ics_rm und 1 weitere

Quelle: Instagram

Instagram

Anmelden

Registrieren



pusch_klasse_prs ...

154 Follower 648 Gefolgt

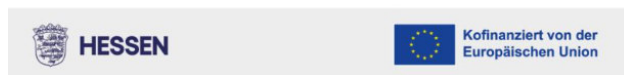
PUSCH-Klasse Philipp-Reis-Schule

PUSCH (Praxis und Schule) unterstützt Jugendliche im Hauptschulzweig – gefördert durch die EU und das Land Hessen.

🔗 basa.de/beratung-qualifizierung/pusch-praxis-und-schule

Quelle: Instagram

Gestaltungsbeispiel für einen Post/Beitrag bei **Aktivitäten** auf Social Media:



Quelle: LinkedIn Account des ESF+ Hessen



**International
Career Service
Rhein-Main**



FRANKFURT
UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES



GOETHE
UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN



h_da
hochschule
darmstadt



hsrc
Hochschule
RheinMain



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT



ASSOZIIERTER PARTNER
JGU
JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Gefördert von der Europäischen Union und aus Mitteln des Landes Hessen



Kofinanziert von der
Europäischen Union



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur



ics_rm



ics_rm GB 📅 Here's an overview of all workshops offered by the ICS RM this October! Secure your spot now: The registration link is in our bio 🔗

DE 📅 Hier ist die Übersicht aller Workshop-Angebote des ICS RM im Oktober! Melde dich jetzt an: Den Link zur Anmeldung findest du in unserer Bio 🔗

Partner universities of the ICS RM / Partnerhochschulen des ICS RM: @frankfurtuas @goetheunifrankfurt @hochschuledarmstadt @hs_rheinmain @tudarmstadt @unimainz

2 Wo. Übersetzung anzeigen



Gefällt 24 Mal
1. Oktober

😊 Kommentieren ... [Posten](#)

Quelle: Instagram